



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

An das Landesverwaltungsamt Sachsen-  
Anhalt mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Landräte und Untere  
Gesundheitsbehörden

nachrichtlich an: Kommunale Spitzenverbände

Die Staatssekretärin  
Amtschefin

11. März 2020

**Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Durchführung von  
Großveranstaltungen ab dem 11. März 2020**

Übertragung von SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration als oberster Gesundheitsbehörde ergeht gemäß §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG LSA) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis auf Weiteres folgende

**Weisung:**

1. Die zuständigen Behörden haben insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:
  - a) Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder - wie z.B. bei sportlichen Großveranstaltungen - eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

- b) Veranstaltungen mit 500 bis 1.000 Personen sollen restriktiv behandelt werden. Hier sind insbesondere regelmäßig strikte Auflagen zur Verminderung des Infektionsrisikos zu verhängen. Dabei sollen Veranstaltungen in Räumlichkeiten im Gegensatz zu solchen unter freiem Himmel wegen des deutlich höheren Infektionsrisikos nach Möglichkeit untersagt werden. Zu berücksichtigen ist ferner die Größe der Räumlichkeit im Verhältnis zur Personenzahl. Auch hier ist eine Registrierung der Personen durch den Veranstalter in jedem Fall sicher zu stellen. Der Veranstalter darf Personen mit erkennbaren respiratorischen Erkrankungen keinen Zugang gewähren. Verstöße müssen zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung führen.
- c) Bei Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen ist - wie bisher - eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung erforderlich, ob und welche infektionshygienischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Darüber hinaus ist auch hier eine Registrierung der Personen durch den Veranstalter sicher zu stellen.
2. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 und auch § 16 IfSG sind nach §§ 4 Absatz 1 i V m 19 Absatz 2 Satz 2 GDG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.
3. Anordnungen sind aus Gründen einer effektiven Gefahrenabwehr mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.

**Begründung:**

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen teils mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen wie z.B. im Kultur- oder Sportbereich kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung (COVID-19) des Robert-Koch-Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.);
- eher risikogeneigte Art der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.);

- eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc.).

Als Maßnahmen der zuständigen Behörden kommen bei Großveranstaltungen allgemein in Betracht:

- Absage,
- Anordnung an den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen,
- Gebot der Verlegung,
- Durchführung der Großveranstaltung ohne Zuschauer.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

### **Zu 1. a)**

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern oder eine Durchführung ohne Teilnehmer oder Besucher sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen in ganz Sachsen-Anhalt dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der

Kontaktmöglichkeiten. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder — wie z.B. bei sportlichen Großveranstaltungen — eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

**Zu 1. b)**

Für Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern gilt kein absolutes Gebot der Absage / Verschiebung oder Durchführung ohne Zuschauer. Es ist jedoch unter Anlegung eines restriktiven Maßstabes zu prüfen, ob ausreichende Vorkehrungen zur Risikominimierung ergriffen werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Auflagen zu erteilen oder die Durchführung der Veranstaltung ist zu unterbinden.

**Zu 1. c)**

Grundsätzlich ist es möglich, Veranstaltungen mit weniger als 500 erwarteten Teilnehmern/Besuchern durchzuführen, unter Auflagen zu erlauben oder das Format anzupassen. Ebenfalls die Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung sind als Optionen in Betracht zu ziehen. Die Risiken sind im Grundsatz nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem strukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen.

Ab sofort haben die zuständigen Behörden im Zusammenwirken mit Veranstaltern von Großveranstaltungen anhand dieses strukturierten Risikomanagementprozesses die jeweils konkret zu ergreifende Maßnahme zu ermitteln. Insbesondere die Zahl der Personen und die Feststellung der Identität der Personen sind auch hier in die Abwägung mit einzubeziehen. Je stärker sich die Teilnehmerzahl der Grenze von 500 annähert, umso mehr spricht dafür, auch diese Veranstaltung im Zweifel zu untersagen/ohne Zuschauer durchführen zu lassen.

Bei der Auswahl konkreter Maßnahmen im Einzelfall ist insbesondere das Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Beate Bröcker